



235/1

GESETZBLATT

UB Cottbus

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 9. September 1976 j Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 76	Verordnung zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger.....	411
12. 8. 76	Verordnung über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern	413
10. 8. 76	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke / Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —	414
30. 7. 76	Anordnung zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren	417

Verordnung zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29. Juli 1976

Es ist Anliegen des sozialistischen Staates, den schwerst- und schwergeschädigten Bürgern sowie ihren Familien durch gezielte soziale Maßnahmen eine immer bessere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und ihnen besondere Fürsorge zuteil werden zu lassen. In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeit- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 wird deshalb in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- V a) volljährige Bürger, die einen Schwerstbeschädigtenausweis besitzen bzw. psychisch schwergeschädigt sind oder Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III und IV haben;
 - b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - für die Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV bzw. auf Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld besteht oder
 - die blind oder praktisch blind sind;
 - c) Ehegatten der unter Buchst. a genannten Bürger und Eltern der unter Buchst. b genannten Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung für die Dauer des Aufenthaltes eines im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Bürgers in einem Ferienab- oder Pflegeheim, Dauerheim für geschädigte Kinder und Jugendliche oder für die Dauer eines 6 Monate überschreiten-

den Krankenhausaufenthaltes. Ausnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 2

Verantwortung der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke, Kreise und Bezirke sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bzw. Vorstände der sozialistischen Produktionsgenossenschaften haben in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen den schwerstgeschädigten, psychisch schwergeschädigten und pflegebedürftigen Bürgern sowie ihren Familien besondere Unterstützung zu geben. Sie gewährleisten den ständigen Kontakt zu den genannten Bürgern und ihren Familien und haben auf der Grundlage der Kenntnis der Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Bürger und ihrer Familien geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu veranlassen. Die Betriebe, Einrichtungen, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, dem zuständigen örtlichen Rat Vorschläge für die Unterstützung dieser Bürger zu unterbreiten.

(2) Zur Durchführung dieser Maßnahmen stützen sich die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke, Kreise und Bezirke unter anderem auf die Rehabilitationskommissionen und andere bei den örtlichen Räten bestehende Kommissionen.

Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung schwerst- und schwergeschädigter Kinder und Jugendlicher

§ 3

Die Räte der Kreise und Bezirke sind verantwortlich für die Unterhaltung von /

- a) Einrichtungen der Volksbildung für die Betreuung, Bildung und Erziehung schwerstkörperbehinderter schulbildungsfähiger Kinder und Jugendlicher im Vorschul- und Schulalter;
- b) Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für die
 - Betreuung, Bildung und Erziehung schwerstkörperbehinderter pflegebedürftiger schulbildungsfähiger Kinder und Jugendlicher im Vorschul- und Schulalter,
 - Betreuung und Förderung schulbildungsunfähiger förderungsfähiger Kinder und Jugendlicher in Tagesstätten, Wochen- und Dauerheimen,